



Merkblatt Ehevorbereitung und Eheschliessung

Voraussetzungen

Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen:

- Die Brautleute müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sein.
- Sie dürfen nicht bereits verheiratet sein oder bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
- Zwischen den Partnern oder Partnerinnen dürfen keine unerlaubten Verwandtschaftsbeziehungen bestehen. Eine Person darf mit ihrer Schwester oder ihrem Bruder, einem Eltern-, einem Adoptiveltern- oder einem Grosselternteil keine Ehe eingehen.

Ehevorbereitungsverfahren für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

Schweizer Bürger

Zuständig ist das Zivilstandsamt des Wohnortes der Brautleute. Benötigt werden folgende Dokumente:

- Personenstandsausweis (sofern noch nicht in Infostar eingetragen, bitte mit zuständigem Zivilstandsamt abklären).
- Pass oder Identitätskarte.
- Meldebestätigung sofern nicht in Aarburg oder Oftringen wohnhaft.

Bei gemeinsamen Kindern:

- Geburtsurkunde (sofern noch nicht in Infostar eingetragen, bitte mit zuständigem Zivilstandsamt abklären).
- Pass oder Identitätskarte.

Bei der Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens dürfen die Dokumenten nicht älter sein als 6 Monate.

Ausländische Staatsangehörige

Die notwendigen Dokumente sind je nach Land verschieden. Auf der Homepage des Gemeindeamtes Zürich finden Sie für alle Länder eine entsprechende Wegleitung:

<http://www.gaz.zh.ch/internet/ji/gz/de/zivilstandsf.html>

Bei der Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens dürfen die Dokumenten nicht älter sein als 6 Monate. Ebenfalls müssen diese übersetzt werden, sollten sie nicht in deutsch, englisch, französisch oder italienisch verfasst sein.

Haben Sie Fragen, rufen Sie uns an unter der Telefonnummer: 062 787 14 14.

Im Ehevorbereitungsverfahren prüft das Zivilstandsamt, ob die Voraussetzungen eine Ehe einzugehen erfüllt sind. Zu diesem Zweck legen die Verlobten die benötigten Dokumente vor und erklären zusätzlich vor dem Zivilstandsbeamten, dass Sie alle nötigen Voraussetzungen für eine Ehe erfüllen. Bei ausländischen Staatsangehörigen werden die Eheakten zum Teil noch der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Prüfung weitergeleitet.

Die Eheschliessung muss spätestens drei Monate, nach dem positiven Entscheid des Ehevorbereitungsverfahrens, stattfinden. Die ersten zehn Tage unterliegen einer Sperrfrist.

Beispiel:

Durchführung Ehevorbereitungsverfahren am 31. August 2010

<i>01.09.2010 Beginn Fristenlauf</i>	<i>10.09.2010 Ende Sperrfrist</i>	<i>11.09.2010 Erste Heiratsmöglichkeit</i>	<i>30.11.2010 Letzte Heiratsmöglichkeit</i>
--	---------------------------------------	--	---

Haben Sie alle verlangten Dokumente beisammen? Rufen Sie uns bitte zwecks Terminabsprache an.

Möchten die Verlobten in einem anderen Zivilstandskreis heiraten, erhalten Sie zuhanden des zuständigen Zivilstandsamtes eine Trauungsermächtigung.

Ehevorbereitung mit ausländischem Wohnsitz

Wohnt ein Teil der Verlobten im Ausland, kann das Ehevorbereitungsverfahren bei der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland beantragt werden.

Bitte erkundigen Sie sich direkt bei der schweizerischen Vertretung über die erforderlichen Unterlagen für die Eheschliessung und eventuelle Einreisevisa.

Eheschliessung im Ausland von Schweizer Bürgern

Eine im Ausland gültig eingetragene Eheschliessung wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie den schweizerischen Rechtsprinzipien entspricht.

Das Anerkennungsgesuch ist der schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) mit den Dokumenten der Eheschliessung einzureichen. Die schweizerische Vertretung wird die Dokumente auf ihre Echtheit hin prüfen und beglaubigen und diese, soweit nötig, in eine der Amtssprache der Schweiz übersetzen (unter Kostenfolge). Danach wird sie die Dokumente an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen weiterleiten.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen entscheidet über die Anerkennung. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt sie eine Eintragungsverfügung bzw. eine Ermächtigung zur Eintragung der Eheschliessung z.Hd. des zuständigen Zivilstandsamtes am Heimatort. Gestützt auf diese Verfügung wird die ausländische Eheschliessung im schweizerischen Personenstandsregister „Infostar“ eingetragen werden.

Name

Im schweizerischen Namensrecht müssen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Dies kann derjenige des Mannes oder der Frau sein. Die Person, welche den Familienname des Partners annimmt, hat die Möglichkeit seinen Namen voranzustellen.

Beispiel: Herr Müller und Frau Meier heiraten

Familiennamen Müller

Ehemann:

Müller

Ehefrau:

Müller(-Meier)*

Namensvoranstellung der Frau:

Meier Müller(-Meier)*

Familiennamen Meier

Ehemann:

Meier(-Müller)*

Ehefrau:

Meier

Namensvoranstellung des Mannes:

Müller Meier(-Müller)*

* Den Namen des Ehepartners mit Bindestrich anhängen ist jederzeit zulässig. Da es sich hier jedoch um einen Gebrauchsnamen handelt, wird dieser nicht in die Zivilstandsregister eingetragen.

Ausländische Staatsangehörige können erklären, dass Sie ihren Namen nach Heimatrecht führen wollen.

Bürgerrecht

Die Schweizer Ehefrau behält ihre angestammten Bürgerrechte und erwirbt zusätzlich die Bürgerrechte des Ehemannes.

Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch die ausländischen Ehegatten von Schweizer Bürgern und Schweizer Bürgerinnen gilt ein erleichtertes Verfahren.

12.11.2010 / at